**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz
**Band:** 60 (1977)
**Heft:** 9

**Artikel:** Der Staat und seine Lieblingstöchter
**Autor:** Bossart, Adolf
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-412426

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Freidenker

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Nr. 9 66. Jahrgang Aarau, September 1977


**Sie lesen in dieser Nummer...**


Ernst Bloch

Der Weg zum Freidenker

Marxismus — das Elend der Philosophie


# Der Staat und seine Lieblingstöchter

Nach einer längeren Verlegenheitspause, die vor allem von kirchlicher Seite ausgiebig benutzt wurde, scheint nun die Diskussion über die «Kantonalzürcherische Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche» allmählich in Fluss zu kommen. Von dieser Initiative betroffen sind die als «staatlich anerkannte Personen des öffentlichen Rechts» geltenden und vom Staat massiv privilegierten Glaubensgemeinschaften, nämlich die Evangelisch-reformierte Landeskirche, die ihr rechtlich gleichgestellte Christkatholische Kirche und die Kantonale Römisch-katholische Körperschaft. Diese drei kirchlichen Organisationen geniessen Steuer- und Gebührenfreiheit; sie haben das Recht, durch Organe des Staates und mit staatlichen Zwangsmitteln Kirchensteuern einzufordern, und darüber hinaus fliessen ihnen Jahr für Jahr aus der Staatskasse Millionenbeträge zu.

So zahlt der Staat **aus allgemeinen Steuermitteln** die Gehälter der Pfarrerschaft der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der unter ihre Fittiche genommenen Französischen Kirchgemeinschaften Zürich und Winterthur sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde Zürich. Ausserdem berappt der Staat die Kosten der kirchlichen Zentralverwaltung sowie der theologischen Fakultät der Universität Zürich und manches andere mehr (z. B. Beiträge an Neubauten und grössere Reparaturen an Kirchen, Pfarrhäusern usw.).

Einer unterschiedlichen Regelung untersteht der römisch-katholische Konfessionsteil, der entsprechend der autoritär-hierarchischen Struktur der Gesamtkirche von einer allzu engen Bindung an den Staat nichts wissen wollte. Die Kantonale Römisch-katholische Körperschaft bezieht vom Staat aufgrund «historischer Rechtstitel» allgemeine Staatsbeiträge zuhanden der Kirchgemeinden (1976 waren es Fr. 2 262 000.—, für 1977 ist eine Teuerungszulage von rund 1 Million zugesichert). In diesem Betrag inbegriffen sind die Gehälter der Pfarrer von Rheinau und Dietikon. Ferner zahlt der Kanton die Besoldung der Geistlichen in Winterthur, einen Beitrag für die Spitalseelsorge und die Kosten der kirchlichen Zentralverwaltung.

Für das Kirchenwesen hat der Kanton Zürich 1976 insgesamt 23,8 Mio Franken ausgegeben. Davon entfallen auf die Evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Schützlinge 20,8 Mio, auf die Römisch-katholische Körperschaft 2,9 Mio und auf die Christkatholische Kirchgemeinde Zürich rund 0,1 Mio. Dazu kommen noch die Millionenbeträge für Umbauten und Unterhalt von Kirchen und Pfarrhäusern, ferner die auf die Pfarrerschaft entfallenden Staatsausgaben für die Pensionskasse und manches andere mehr. Nicht wenige Zeitgenossen finden es befremdend, dass der Kanton, der ja heute mehr und mehr zum Sparen aufgefordert wird, aus öffentlichen Mitteln den von ihm privilegierten Kirchen jährliche Beiträge dieser Grössenordnung zukommen lässt. Es wirkt stossend, dass Angehörige von Freikirchen, Anhänger nichtchristlicher Religionen und Freidenker **auf dem Umweg über die gewöhnlichen Steuern einen kirchlichen Apparat mitfinanzieren,** von dem sie keinerlei Dienste in Anspruch nehmen. Ebenso seltsam ist **der Brauch, juristische Personen mit einer Kirchensteuer zu belegen.** Eine Aktiengesellschaft, Genossenschaft oder GmbH als solche kann kein Glaubensbekenntnis haben. Sie ist im Handelsregister und nicht im Taufregister eingetragen. Und kommt es bedauerlicherweise zum Konkurs, so gibt es auch keine Bestattung mit kirchlichen Zeremonien. Eine Abgabe dieser Art ist eher als Tributleistung denn als Steuer zu bezeichnen. Dass die bundesgerichtliche Praxis betreffend die Besteuerung juristischer Personen (für reine Kultuszwecke) einen Weg geht, auf dem ihm das Rechtsgefühl des Bürgers nicht mehr folgen kann, vermag an dieser Kritik nichts zu ändern.

Es ist begreiflich, dass den privilegierten Kirchen die Erörterung solcher Tatsachen sehr ungelegen kommt. Sie suchen deshalb nach Argumenten ausserrechtlicher und sachfremder Natur, um die Trennungsinitiative beim Volk in Verruf zu bringen. So ist bereits versucht worden, die Befürworter der Initiative als schnöde Neidhammel hinzustellen, die der Geistlichkeit das Gehalt und womöglich auch noch die

Gratiswohnung und das Pfarrgärtchen missgönnten. Doch der Versuch, aus einer interessanten Rechtsfrage eine simple Neidfrage zu machen, ist zu primitiv, als dass er einen grösseren Teil der Bevölkerung zu überzeugen vermöchte. Auch die (beispielsweise im «Wort zum Sonntag» vom 21. Mai 1977 aufgestellte) Behauptung, den Initianten gehe es lediglich darum, den von den kirchlichen Organisationen unterstützten Hilfsbedürftigen «eins auszuwischen», ist natürlich völlig aus der Luft gegriffen. Solche Worte haben kurze Beine.

Was die sozialen Leistungen der Kirchen betrifft, drängen sich einige Feststellungen auf: Im Mittelalter und zum Teil bis in die Neuzeit hinein erfüllten die Kirchen neben der religiösen Betreuung der Bevölkerung mancherlei wichtige Funktionen. Sie besorgten das Schulwesen, das Zivilstands- und das Bestattungswesen, die Fürsorge für Arme und Kranke usw. Es ist unbestritten, dass die religiösen Organisationen in dieser Beziehung erhebliche Verdienste erwarben. Nun wurden aber diese Aufgaben in neuerer Zeit mehr und mehr und schliesslich umfassend vom Staat übernommen bzw. durch Verfassung und Gesetze geregelt. Das Verdienst um die Entwicklung des früheren Obrigkeitsstaats zu einem modernen Sozialstaat kommt dem Liberalismus und dem Sozialismus zu, die sich bei aller prinzipiellen Gegensätzlichkeit auf bestimmte sozial- und bildungspolitische Ziele einigen konnten. So ist heute das Schulwesen grundsätzlich Sache des Staates, der im übrigen auch alle Bereiche der Sozialversicherung regelt oder selbst besorgt. Wenn, ungeachtet dieser Tatsachen, die Landeskirchen argumentieren, dass sie im Staat wichtige, nur von ihnen zu erbringende soziale Funktionen erfüllen, so ist dies etwa dasselbe, wie wenn jemand behauptete, die körperlichen Organe des Menschen genügten nicht, sie müssten notwendigerweise Duplikate bekommen, damit ihre Funktionen gesichert seien; man müsse also zum Beispiel dem Dünndarm, der Gallen- und der Harnblase zusätzlich noch einen künstlichen Dünndarm, eine künstliche Gallen- und eine ebensolche Harnblase beschaffen. Wenn der Staat, der mit allen notwendigen Organen für die richtige Ausübung der sozialen Funktionen ausgestattet ist, dieser seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, dann ist er krank, und dann muss sofort alles getan werden, um die Krankheit zu beheben und die betreffenden Organe wieder voll funktionstüchtig zu machen.

In den letzten zwanzig Jahren ist in den Kirchen ein starker Trend festzustellen, ihre Tätigkeit vom rein Religiösen auf das Gebiet des Sozialen (und nicht zuletzt auf den Bereich blosser Unterhaltung) auszudehnen. Das aber kann zu einer gefährlichen Verkümmerung der eigenen Sozialorgane des Staates und zu einer verhängnisvollen Abhängigkeit des Staates von den Kirchen führen. Würde der Staat die beträchtlichen Summen, die er vorab seiner geistlichen Hausmacht, der Evangelisch-reformierten Landeskirche, zuführt, zur Stärkung der eigenen Sozialinstitutionen verwenden, könnten diese noch um einiges wirksamer arbeiten. Der staatliche Sozialdienst ist dem kirchlichen schon deshalb vorzuziehen, weil der Bürger dem Staat gegenüber in der Regel einen **Rechtsanspruch** besitzt, wogegen er die Sozialhilfe der Kirche gewissermassen als Gnadenakt entgegennehmen muss.

Jedenfalls reicht der Hinweis auf die sozialen Leistungen der drei kirchlichen Organisationen beileibe nicht aus, um den ihnen gewährten Sonderstatus und die damit verbundene massive Finanzhilfe des Staates zu rechtfertigen. Natürlich wäre es dem Staat unbenommen, nach Entlassung der privilegierten Körperschaften ins Privatrecht den auf sozialem Gebiet tätigen Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungsgruppen eine **Subvention** zukommen zu lassen, und zwar nach Massgabe ihrer Leistungen. Es wäre also beispielsweise auch die Heilsarmee zu berücksichtigen, die im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder wohl weit grössere soziale Leistungen erbringt als die anerkannten, privilegierten Kirchen.

Bleibt noch ein Wort zu sagen zu einigen seltsamen Bemerkungen, mit denen der Zürcher Regierungsrat seine Weisung vom 22. September 1976 an den Kantonsrat «ausschmückte». Man traut seinen Augen kaum, wenn man liest, **dass sich der Bürger bei der Lösung der letzten Grenzfragen des Lebens an kollektiv erarbeitete Auffassungen anlehnen müsse;** er brauche als Hilfe zum Verständnis der übergreifenden Fragen **eine allgemeine, dem Staat entsprechende Autorität,** die ihm das Gefühl einer gewissen Sicherheit vermitteln könne. Seit wann ist es Sache der Regierung, den Bürgern eine bestimmte weltanschauliche Richtung ans Herz zu legen? Ist im übrigen die Sache so zu verstehen, dass der Regierungsrat des Standes Zürich die Autorität bzw. Glaubwürdigkeit ausschliesslich den drei «staatlich anerkannten Personen des öffentlichen Rechts» (denen er weiterhin den Geldhahnen offenhalten will) zuerkennen möchte? Das wäre schlimm, denn es wäre gleichbedeutend mit einer Ohrfeige für jene abertausend Bürger, die zwar guten Willens sind, aber einen Glauben oder eine Weltanschauung besitzen, die nicht in die obrigkeitlich-staatliche Dreilochschablone passen. An anderer Stelle dieser Weisung steht zu lesen: «Der Staat ist darauf angewiesen, dass seine Bürger **einigermassen übereinstimmende Vorstellungen von Gut und Böse besitzen und darnach leben.»** O heiliger Ambrosius, wie weit sind wir gekommen! Einer pluralistischen Gesellschaft von Staates wegen eine Gleichschaltung des Gewissens und der Gewissensmeinungen vorschreiben zu wollen, das geht nun wirklich zu weit! Zumutungen solcher Art sind geeignet, den «Nervus helveticus» des Bürgers in erheblicher Weise zu strapazieren. Adolf Bossart

# Ernst Bloch

**Ein Denker von unerschütterlichem Wahrheitssinn**

Ernst Bloch wurde 1885 in Ludwigshafen am Rhein geboren. Nun hat er uns, reich beschenkt, verlassen. Er ist nicht nur einer der schärfsten Denker der Gegenwart gewesen, sondern auch einer der besten Stilisten unter den deutschen Philosophen. Seine Schriften zu lesen, ist immer ein Hochgenuss, auch wenn sie die gründlichsten philosophischen Fragen meistern und auch wenn man mit seinem Marxismus nicht einverstanden ist.

Das unerschütterliche Fundament eines der Wahrheit allein verpflichteten philosophischen Denkens verliess ihn nie. Und so schrieb er, der Marxist, Sätze wie diese: «Es wird nicht nur gegen kapitalistische Unterdrückung